



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KURATORIUM

Präambel

Die Begründung eines Kuratoriums des Salzburger Festspelfonds ist im Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 (BGBI.147/1950) verankert. Die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Regularien für die Sitzungen und die Rechte und Pflichten des Kuratoriums sind in diesem Gesetz festgeschrieben. Das Kuratorium gibt sich auf dieser Grundlage sowie auf Basis des geltenden *Corporate Governance Kodex des Salzburger Festspelfonds* nachfolgende Geschäftsordnung.

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen der Bund zwei, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Salzburger Tourismusförderungsfonds je ein Mitglied entsenden. Delegierter des Landes Salzburg ist die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, Delegierter der Landeshauptstadt Salzburg ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Diese fünf Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Direktorium des Salzburger Festspelfonds als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
2. Dem Kuratorium gehören ferner die/der jeweils bestellte Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH sowie die Präsidentin/der Präsident des Festspelfonds mit beratender Stimme an. Überdies hat das Kuratorium auf Vorschlag des Salzburger Tourismusförderungsfonds, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten ist, ein weiteres Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts- und Kulturkreisen nahe stehen soll, mit beratender Stimme zu kooptieren.
3. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums nicht anders bestimmt. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Festspelfonds sowie auch externe Expertinnen und Experten können zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kuratoriums beigezogen werden.

Vorsitz, Stellvertretung und Zeichnung

4. Der Vorsitz im Kuratorium wechselt jährlich zwischen den Vertreterinnen/den Vertretern der einzelnen Rechtsträger in folgender Reihenfolge: Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg, Salzburger Tourismusförderungsfonds. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden /des Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz die/der für das nächste Kalenderjahr vorgesehene Vorsitzende.
5. Der Fonds wird durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann von Salzburg als Mitglied des Kuratoriums vertreten.
6. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird der Fonds durch die/den 1. Landeshauptfrau-/1. Landeshauptmann-Stellvertreterin/-Stellvertreter als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Festspiele vertreten.
7. In allen Angelegenheiten des Kuratoriums ist die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann von Salzburg zeichnungsberechtigt.

Beschlussfassung

8. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmeneinhelligkeit gefasst. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
10. Umlaufbeschlüsse sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und dem Protokoll über die nächste Sitzung beizulegen.

Sitzungen

11. Sitzungen des Kuratoriums finden, wenn es die Interessen des Fonds erfordern, mindestens aber drei Mal im Geschäftsjahr statt. Die Sitzungen sind von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann von Salzburg unter Beifügung der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
12. Das Kuratorium muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies von zwei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Tagesordnungspunkte sind auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums auf die Tagesordnung zu setzen.
13. Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann das Kuratorium nur gültig beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der nachträglichen Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung widerspricht.

14. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann eine Sitzung oder die Beratung bzw. Beschlussfassung über einzelne Punkte der Tagesordnung aus wichtigen Gründen, und sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums unverzüglich widerspricht, unterbrechen oder vertagen.

15. Die Sitzungen des Kuratoriums finden in der Stadt Salzburg statt, sie können aber ausnahmsweise auch an einem anderen Ort anberaumt werden.

16. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden vom Direktorium mindestens eine Woche (Posteingang 7 Kalendertage vor Sitzung, elektronischer Versand ist möglich) vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellt. Tischvorlagen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

17. Die Sitzungen des Kuratoriums sind in ihrem Ablauf vertraulich. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind die Beschlüsse des Kuratoriums, es sei denn, ihre Vertraulichkeit wird ausdrücklich beschlossen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten gilt auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium.

18. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge und deren Begründung, sowie die Beschlüsse des Kuratoriums und die wesentlichen Inhalte der Sitzungen aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll sollte zeitnah zur Sitzung erstellt und versandt werden, ist den Mitgliedern des Kuratoriums jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen und vom Kuratorium zu genehmigen. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann bestimmt.

19. Das Kuratorium kann ein Mitglied mit Beschluss ermächtigen, im Namen des Kuratoriums

- a) in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die dem Kuratorium obliegen - wenn die Einholung einer schriftlichen oder telefonischen Äußerung der übrigen Mitglieder nicht zeitnah möglich ist – das Notwendige zu veranlassen. In einem solchen Falle ist das Einvernehmen mit der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann von Salzburg herzustellen und es muss eine nachträgliche Berichterstattung und Genehmigung in der nächsten Kuratoriumssitzung erfolgen. Als dringliche und unaufschiebbare Angelegenheiten gelten solche, die - wenn sie nicht unverzüglich wahrgenommen werden - wesentliche ideelle und/oder materielle Nachteile für den Fonds zur Folge haben würden,

- b) die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung – auch unter Inanspruchnahme der Mithilfe der Internen Revision - mit Berichterstattung in der nächsten Kuratoriumssitzung durchzuführen.

Rechte und Pflichten

20. Die Mitglieder des Kuratoriums überwachen und unterstützen die Arbeit des Direktoriums. Sie haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalgesellschaft anzuwenden. Im Kontakt mit der Öffentlichkeit haben sie darauf zu achten, dass Nachteile für das Ansehen des Salzburger Festspielfonds und seiner Interessen vermieden werden.

21. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Fonds sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Kuratoriumsmitgliedern zu informieren. Das Direktorium und die Interne Revision haben die Kuratoren bei ihrer laufenden Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

22. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie dürfen keine Zuwendungen aus Festspielfondsmitteln erhalten. Eine Ausnahme bildet die Bereitstellung von Eintrittskarten zu Festspielveranstaltungen, die zur Wahrung der Informations- und Aufsichtspflicht notwendig sind.

23. Die Mitglieder des Kuratoriums und Direktoriums arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

24. Dem Kuratorium obliegen: A) im Bereich Personal

a) die Bestellung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums unter Wahrung der Rechtsvorschriften nach dem Stellenbesetzungsgebot des Bundes und mit der Vorgabe, dass solche Bestellungen maximal auf 5 Jahre erfolgen können, bei Möglichkeit der Wiederbestellung,

b) die Genehmigung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeiten des Direktoriums in der Leitung oder in einer sonstigen gestaltenden Funktion bei Kulturveranstaltern, aber auch bei anderen Unternehmungen,

c) die Genehmigung von Geschäften von Mitgliedern des Direktoriums sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen mit dem Salzburger Festspielfonds,

d) die Genehmigung des mit dem Haushaltsplan vorzulegenden Dienstpostenplans mit der tatsächlichen Personalbesetzung und die Genehmigung von Abschlüssen von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. deren Veränderungen. Weiter die Genehmigung des Besoldungsschemas und dessen Veränderungen sowie die Genehmigung der vom Direktorium abzuschließenden Dienstverträge für das ständige, nicht künstlerische, Personal, welches in den offiziellen Dienstpostenplan aufgenommen wird, wenn der monatliche Dienstbezug bzw. das Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten in der Dienstklasse VIII/1 (§ 118 Abs. 5 GehG 1956) übersteigt. Ferner die Kenntnisnahme von Berichten über alle Dienstverträge, die Regelungen bzw. Gehaltshöhen über dem KV-Schema hinaus vorsehen, einschließlich der Nachträge zu diesen Dienstverträgen.

e) die Genehmigung von Pensionszusagen,

B) im Bereich Planung und Kontrolle

- a) die Abstimmung der Unternehmensstrategie des Festspielfonds mit den zu beschließenden Grundsätzen in der künstlerischen, ökonomischen und sicherheits-technischen Ausrichtung mit dem Direktorium sowie die regelmäßige Überprüfung im Hinblick auf deren Umsetzung,
- b) die Genehmigung der vom Direktorium ausgearbeiteten Spielpläne einschließlich der daraus abgeleiteten Haushaltspläne sowie die Genehmigung sonstiger vom Fonds durchzuführender Veranstaltungen,
- c) die Genehmigung von Investitions- und Instandhaltungsplänen mit einem wesentlichen Volumen,
- d) die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung sowie der Umsetzung der Haushaltspläne anhand von Quartalsberichten des Direktoriums, die über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens berichten sowie eine G&V-Rechnung und eine Ergebnisprognose enthalten,
- e) die Genehmigung von wesentlichen Budgetüberschreitungen, die nicht durch nachgewiesene Minderausgaben bei anderen Budgetpositionen oder nachgewiesene Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
- f) die Feststellung und Genehmigung des jeweiligen, vom Direktorium vorzulegenden, Jahresabschlusses und Lageberichts und insbesondere des Betriebsabgangs sowie die Kenntnisnahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsprüfer, sowie Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen, die ausschließlich den Zwecken des Fonds zugutekommen dürfen,
- g) die Erteilung der Entlastung an das Direktorium über das abgelaufene Berichtsjahr,
- h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der Vorschussleistungen, die zur Deckung der zu erwartenden Betriebsabgänge aufgrund des genehmigten Haushaltsplanes notwendig sind,
- i) die Genehmigung wesentlicher Veränderungen im Preisschema für Eintrittskarten,
- j) die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele, sowie anderer Veranstaltungen des Fonds von wesentlicher Bedeutung sind,

C) in sonstigen Angelegenheiten

- a) die Entscheidung von Angelegenheiten, in denen im Direktorium kein einstimmiger Beschluss zustande kommt,
- b) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft (Ein- und Austritt) zu Festspiel- oder sonstigen künstlerischen Verbänden,

- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Direktoriums sowie über wichtige Regulative des Fonds, wie den Corporate Governance Kodex oder das IKS-bzw. Betriebshandbuch,
- d) die Genehmigung zur Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Krediten, zum Eingehen von Bürgschaften und zum Erwerb von Beteiligungen,
- e) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung bzw. Belastung von Liegenschaften,
- f) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Direktoriums,
- g) die Verantwortung für die Einrichtung und Bestellung einer Internen Revision sowie die Genehmigung des Jahres-Revisionsplans,
- h) die Kenntnisnahme der vorgelegten Revisionsberichte bzw. die Begründung, wenn solche Berichte nicht zur Kenntnis genommen werden.

Interessenskonflikte

25. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Festspielfonds stehen. Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei anderen Kulturträgern oder sonstigen Unternehmungen entstehen können, sind gegenüber dem Kuratorium offenzulegen. Das Kuratorium hat in solchen Fällen das Vorliegen eines Interessenskonflikts festzustellen und ggf. den Ausschluss vom Stimmrecht anzuordnen.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in der 246. Sitzung des Kuratoriums am 2. Dezember 2016 in Kraft. Jedem Kuratoriumsmitglied ist ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung auszufolgen. Die Geschäftsordnung, beschlossen am 16.10.1984 tritt zugleich außer Kraft.

Salzburg, am *16. 12. 2016*

haslauer
Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann von Salzburg